

Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band (Jahr): - (1833-1837)

Heft 3

PDF erstellt am: 26.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung.

A. Verhältnisse der Republik zum Auslande und zur Eidgenossenschaft.

Der Verkehr mit den schweizerischen Agenten im Auslande beschränkte sich durchgehends auf die bereits im letzten Berichte bezeichneten Gegenstände.

Die, in Folge der Consequenzen, eingetretene Störung des diplomatischen Verkehrs mit der französischen Gesandtschaft, und die gegen die Schweiz von der Regierung Frankreichs verhängte Sperre konnten erst durch die außerordentliche Tagsatzung im November 1836 wiederum beseitigt werden. Ursprung und Entwicklung dieser ganzen Geschichte sind allseitig bekannt, und der Große Rath hat sich ernst und ausführlich damit beschäftigt. (Siehe Großrathsverhdlg. v. 1836, Nr. 51 — 55 u. v. 1837 Nr. 20.)

Als Bern mit den Ständen Luzern, Solothurn, Baselslandschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen die Conferenz zu Baden im Januar 1834 durch einen Abgeordneten beschiedt hatte, eilten mehrere Stände, die Schlüsse dieser Conferenz zu ratifiziren. Bern zögerte mit der Behandlung dieser Sache, woran hauptsächlich sein dortiger Abgeordneter, früher der Conferenz keineswegs abhold, später von den Gegnern derselben gewonnen, Schuld war. Es ist diese Zögerung — die Schlüsse dieser Conferenz wurden nämlich erst im Herbst 1835 dem Großen Rathe vorgelegt und von diesem erst in der zweiten Hälfte der Wintersitzung berathen —

nicht mit Unrecht getadelt worden, indem dieses Schwanken zwischen Billigung und Nichtbilligung weder im eigenen Canton, noch bei den andern Ständen, welche der Conferenz beigewohnt, vortheilhaft wirken konnte. Mochte allerdings geltend gemacht werden, daß diese Conferenzartikel für Bern von geringer Wichtigkeit seien, weil mehrere derselben seine Verhältnisse gar nicht betrafen und Bern mehr in eidgenössischem Sinne, seiner Mitstände wegen, als um eigener Bedürfnisse willen diese Conferenz beschickt hatte, so mußte diese Zögerung selbst für Bern nachtheilig wirken, da es zu mancherlei Umtrieben Veranlassung gab: so wurde sie benutzt, um, wie gegen die Badener-Conferenzartikel, so auch gegen eine gemischte Normalschule einen Theil der irregeführten katholischen Bevölkerung einzunehmen.

Ungeachtet der auf bekannte Weise — man lese hierüber den Commissionalbericht der vom Großen Rathe niedergesetzten Commission — zusammengetriebenen 8000 Unterschriften nahm der Große Rath nach der denkwürdigen Berathung vom 19. und 20. Februar 1836 die Conferenzartikel an, womit er den Auftrag an den Regierungsrath verband, eine belehrende Zuschrift an die Bewohner des Jura hierüber zu erlassen. Hätte es schon früher als zweckmäßig sich erzeigen müssen, wenn zur Belehrung der von einigen fanatischen Priestern übel berichteten katholischen Bevölkerung eine ruhige Belehrung verbreitet worden wäre, so kann allerdings das Nichtbeachten jenes bestimmten Auftrags vom Großen Rathe nicht als tadelfrei erscheinen, da der Regierungsrath die Zeit vom 20. bis zum 26. Februar in dieser Hinsicht ganz unbenutzt vorbeistreichen ließ und erst auf einen Schritt des Erziehungsdepartements am 26. Februar am folgenden Tage eine erläuternde Proklamation erfolgte: indem diese Zeit, wo der Jura noch ruhig, wo noch keine gefährliche Bewegung vorhanden war, durchaus zur

Belehrung und Beruhigung der übel berichteten Menge hätte benutzt werden sollen. Wohl mag der Umstand, daß die Regierungsstatthalter von Münster, Delsberg und Freibergen fortwährend in Bern, wie in größter Ruhe, den Sitzungen des Großen Rathes beiwohnten, so daß sie selbst durch eine bestimmte Weisung vom Regierungsrathe (vom 1. März) aufgefordert werden mußten, sich in ihre Amtsbezirke zu begeben, diese sonst unbegreifliche Unthätigkeit einigermaßen entschuldigen, da ihre fortwährende ruhige Abwesenheit gar keine Besorgnisse ahnen lassen konnte; allein der Erfolg hat deutlich genug gezeigt, daß eine zeitige wohlangebrachte Belehrung und Entwicklung größerer Energie sogleich Anfangs die nachher erfolgten unruhigen Auftritte wohl verhütet hätten. Wie später die entschiedenen Maßnahmen des Regierungsrathes und Großen Rathes die entstandenen Unruhen dämpften, ist bekannt genug. — Etwas später erfolgte ein Bericht des Regierungsraths an den Großen Rath, der am 2. Juli 1836 von demselben die Genehmigung erhielt. In diesem Berichte war der Erklärung der Annahme der Conferenzen von Baden und Luzern am 20. Februar beigefügt: daß der Regierungsrath der katholischen Bevölkerung des Jura wiederholt zugesichert habe, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge, wie durch unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten und Aenderungen darin nur auf dem Wege der Unterhandlung zu erzielen.

Wenn damals und später diese beruhigende Erklärung, die man den Umständen schuldig zu sein glaubte, als eine vollständige Zurücknahme des Beschlusses über die Badener-Conferenz vom 20. Februar dargestellt worden, so dürfte es nicht sehr schwer sein, zu zeigen, daß der Staat die Jura circa sacra keineswegs vernachlässigt, sondern in vorkommenden Fällen gehörig gewahrt habe.

Bis zum Ablaufe des Jahres 1836 war der Kanton Bern bekanntlich eidgenössischer Vorort, in welcher Stellung er auf 1. Januar 1837 vom Stände Luzern abgelöst worden ist.

Auf die an den ordentlichen Tagsatzungen der Jahre 1836 und 1837 und an der außerordentlichen von 1836 verhandelten Gegenstände zurückzukommen, ist wohl überflüssig, da der Große Rath sowohl die daherigen Instruktionen der hierseitigen Gesandtschaften, als auch die nachherigen Berichte dieser Lektoren berathen und gutgeheissen hat.

Die Berührungen mit den einzelnen eidgenössischen Ständen boten nur Freundschaftliches dar. — Die Garantie der neuen Verfassung von Glarus wurde im Jahre 1837 unbedingt ausgesprochen. —

B. Sorge für Erhaltung des innern Staatsorganismus.

1) Durch Provokirung gesetzlicher Verfügungen.

Auf daherige Anträge des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes sind folgende organische Dekrete vom Großen Rathe angenommen worden:

im Jahre 1836,
das Reglement für die Bittschriftenkommission;
das Dekret über Errichtung der Stelle eines Konzipienten der Großrathsverhandlungen;

das Dekret zu Errichtung eines Sittengerichtes in der Helferei Hasle im Grund;

im Jahre 1837,
das Regulativ für Anbringung von Wünschen, betreffend die Wiedererwählung der abtretenden Regierungsstatthalter (§. 71 der Verfassung);

das Dekret zu Gestattung einer besondern Urversammlung für den Helfereibezirk Buchholterberg.

Dagegen haben beide Behörden weder die begehrte Verlegung des Obergerichtes in eine Landstadt (siehe Verhandlungsblätter des Großen Rathes von 1836, Nr. 59), noch die beantragte Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes (siehe Verhandlungsblätter von 1836, Nr. 38 und 39), noch die gewünschte Trennung der Urversammlung von Thun, anrathen können.

Wohl aber hat der Regierungsrath zu Untersuchung der Frage, — ob es nicht der Fall sein möchte, im Finanzwesen des Staates wie der Gemeinden, im Armenwesen und in den Bürgerrechtsverhältnissen eine mit den Grundsätzen der Verfassung möglichst übereinstimmende Reform eintreten zu lassen, — unter'm 2. September 1836 eine Kommission von neun Mitgliedern niedergesetzt, deren vom 14. Juni 1837 datirter Vortrag durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2) Durch Einleitung und Prüfung der periodischen Wahlen.

Im Jahre 1836 fand die Ergänzung der im Großen Rathe und in den Amtsgerichten im Laufe des Jahres außerordentlicher Weise entstandenen Lücken statt. Es waren zu erwählen: 6 Großräthe, 2 Amtsrichter und 2 Amtsgerichts-Suppleanten, so wie Candidaten für die Gerichtspräsidentenstellen von Büren und Laupen.

Im Jahre 1837 fand verfassungsgemäß die Erneuerung eines Dritttheils des Großen Rathes statt, so wie die Ergänzung der Amtsgerichte. Wie in frühern Jahren, so geschah es leider auch dießmal, daß im Durchschnitte die Urversammlungen, mit Ausnahme einiger weniger Bezirke, worunter hauptsächlich die katholischen des Jura, von einer sehr geringen Zahl Stimmenden besucht worden sind.

Waren die Urversammlungen im Allgemeinen schwach besucht, so erschienen dagegen auch dießmal die Wahlmänner

bei den Amtswahlversammlungen verhältnißmäßig ziemlich vollzählig.)

Als Resultat aller Wahloperationen für die Ergänzung des Großen Rathes ergab sich, daß von den auf den 31. Dezember 1837 verfassungsgemäß austretenden Großräthen 39 einfach, 2 doppelt und 1 sechsfach wiederum erwählt worden sind. Die übrigen traten neu in den Großen Rath ein.

Die Amtsgerichte waren wegen beendigter Amtsdauer der meisten ihrer Mitglieder beinahe ganz wieder zu besetzen. Es wurden ernannt: 99 Amtsrichter und 37 Suppleanten. Außerdem hatten die Wahlkollegien 16 Wahlvorschläge für ordentlich austretende und 3 für außerordentlich bereits ausgetretene Gerichtspräsidenten einzureichen.

Endlich trat bei 15 Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1837 zu Ende gegangen, der Fall ein, daß, dem §. 71 der Verfassung gemäß, Wünsche für Wiedererwählung derselben von den Wahlversammlungen eröffnet werden konnten; 13 dieser Letztern haben hiervon mit größerer oder geringerer Stimmenmehrheit in affirmativem, und 4 in negativem Sinne Gebrauch gemacht.

Reklamationen wurden binnen der gesetzlichen Frist bloß gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung von Interlaken erhoben. Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern hat der Große Rath dieselben aus dem Grunde cassirt, weil die Wähler von Brienz, die am 23. Oktober, in Folge unvorhergesehener Umstände, noch nicht ernannt waren, eigenmächtig davon ausgeschlossen worden. Am 3. Dezember hatte sodann eine zweite formgemäße Verhandlung statt.

Streitige Gemeindswahlen haben auch im Laufe dieser beiden Jahre die betreffenden Behörden mehrfach beschäftigt, so namentlich im Jahre 1837, in Ansehung der Stadt

Bruntrut, wo bestrittene Stimmrechtsansprüche zugleich eine heftige Aufregung und tumultuarische Auftritte provoziert hatten.

3) Durch Oberaufsicht über die höheren Beamteten.

Als bekannt dürfen die Gründe vorausgesetzt werden, welche im Jahre 1836 den Regierungsrath und die Sechszehner in die unangenehme Lage versetzt haben, die bisherigen Regierungstatthalter von Delémont, Münster und Freibergen abzuuberufen. In Folge einer ferner eingelangten Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Wangen gab dieser im Jahre 1837 seine Demission ein. — Entstandene Reibungen zwischen den Regierungstatthaltern und einzelnen Staats- oder Gemeindebeamteten in den Bezirken Oberhasle, Nidau und Courtelary wurden ohne Aufsehen beseitigt. — Was endlich in Betreff der von Herrn Blumenstein bis zum Jahre 1837 bekleideten öffentlichen Stellen auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe verfügt worden, ist bekannt. (Siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 17, 23.)

Das unter der speziellen Oberaufsicht des diplomatischen Departementes stehende Institut des Amtsblattes und der damit verbundenen Verhandlungsblätter des Großen Rathes provozierte in beiden Jahren mehrere Verfügungen, Behufs der fortwährenden Vervollkommnung desselben. Erwähnung verdient in dieser Hinsicht hauptsächlich das, die Obliegenheiten des Conzipienten der Großen Rathesverhandlungen ausführlich bestimmende Regulativ. — Da das Resultat des Einnehmens und Ausgebens der Amtsblattcassa Erscheinungen darbietet, die im Vergleiche zu denjenigen früherer Jahre von Interesse sind, so mag folgender Rechnungsauszug vom Jahre 1837 hier einen Platz finden:

1) Deutsches Amtsblatt.

Einnehmen:

An Abonnements	Fr. 15,919 Rp. 50.
„ Insertionsgebühren	„ 12,503 „ 65.
„ Verkauf einzelner Bogen	„ 181 „ 25.
	Fr. 28,604 Rp. 40.

Ausgeben:

Für Druck des Amtsblattes, Anzeigers und der Gesetze und Dekrete . .	Fr. 16,315 Rp. 85.
„ die Großrathsverhandlungen (ohne die Besoldung des Conzipienten) . .	„ 3,877 „ 45.
„ das Amtsblattbüro	„ 2,711 „ 60.
	Fr. 22,904 Rp. 90.

Mehreinnehmen	Fr. 5,699 Rp. 50.
-------------------------	-------------------

2) Französisches Amtsblatt.

Einnehmen.

Nichts, indem der Unternehmer darauf angewiesen ist.

Ausgeben.

Staatsbeitrag für den Unternehmer . .	Fr. 600 Rp. —
Uebersetzung der Feuille officielle . .	„ 200 „ 91.
„ Verhandlungsblätter	„ 985 „ 74.
Vermischtes	„ 470 „ 10.

Zusammen Fr. 2256 Rp. 75.

Nach Abzug dieser Summe von den obigen Fr. 5699 Rp. 50 ergibt sich also für das Jahr 1837 ein Mehreinnehmen auf dem Amtsblatte von Fr. 3442 Rp. 74, während sich in den frühern Jahren stets ein durch das französische Blatt bewirkter Verlust erzeugt hatte.

C. Ausübung der höhern Staats sicherheits- polizei.

Die Sicherheit des Staates schien im Laufe der Jahre 1836 und 1837 mehrfach bedroht werden zu wollen. Da der Große Rath am 9. April 1836 zu Untersuchung der stattgehabten Vorfälle im Jura eine Spezialkommission niedergesetzt und den gedruckten Bericht derselben in umfassenden Berathungen am 29. Juni 1836 und 17. Februar 1837 discutirt und so die ganze Angelegenheit erledigt hat, so kann sich dieser Bericht einfach sowohl auf jenen Rapport als auf die Verhandlungen des Großen Rathes selbst berufen.

Gegen das Ende des Monats Mai 1836 hatte das Präsidium der vorörtlichen Behörde die offizielle Kenntniß erhalten, daß zu Zürich eine Verschwörung deutscher Flüchtlinge und Handwerker entdeckt worden, welche namentlich die Absicht gehabt haben sollen, von der Schweiz aus einen bewaffneten Einfall in das Großherzogthum Baden zu bewerkstelligen, und daß gleichzeitig eine geheime Versammlung aller Theilnehmer auf Samstag, den 28. Mai, nach Grenchen, Kantons Solothurn, dem Aufenthaltsorte des italienischen Flüchtlings Mazzini, angeordnet sei. Bald darauf wurde von dem Regierungstatthalter von Biel einberichtet, daß eine Versammlung von 20 bis 25 Fremden im Wirthshause zu Brugg an obenerwähntem Tage stattgefunden, bei welcher der Lehrer Schüler das Präsidium geführt haben solle. Dieses veranlaßte den Regierungsrath, — in Betrachtung, daß die Umtriebe, deren Schüler bezichtigt sei, in genauer Beziehung zu den im Kanton Zürich stattgefundenen zu stehen scheinen, — daß sie sich über mehrere Amtsbezirke des Kantons erstrecken, — und daß die ganze Untersuchung nothwendig von einem Centralpunkte

aus geleitet werden müsse, — den Regierungsstatthalter von Bern, als außerordentlichen Regierungscommissär, mit der Fortsetzung des bereits angehobenen Voruntersuchs gegen Schüler und andere in die gleichen Komplotte verwickelten Personen zu beauftragen. In Folge dieser Untersuchung und nach Anleitung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 22. Juni 1836 wurden successive alle Mitglieder des Centralcomite's des jungen Deutschlands, mehrere Vorsteher von Bezirkscomite's und einige zwanzig bis dreißig andere mehr oder weniger gravirte Personen ergriffen und nach erfolgter Abhörung über die Grenze geschafft, so daß gegenwärtig kein einziger Flüchtling, der als in die stattgehabten Umtriebe verflochten angesehen werden kann, im hiesigen Kanton verweilt. Die Klagen über inhumane Behandlung der Fortgewiesenen haben sich als völlig grundlos herausgestellt; vielmehr wurden sie mit Reisegeld ausgestattet und in Fuhrwerken bis an die französische Grenze geführt. Das Nähere hierüber ist aus dem gedruckten Berichte des Herrn Regierungscommissärs Roschi vom 21. August zu ersehen. Gegen Schüler, als einen Cantonsangehörigen, wurde auf gerichtlichem Wege eingeschritten, derselbe aber durch obergerichtliches Urtheil vom 8. September 1837 freigesprochen.

Dem durch die bezeichneten Umtriebe hervorgerufenen eidgenössischen Konfordate zu Regulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge hat der Große Rath auf hierseitigen Antrag am 21. November 1836 beigepflichtet. (Verhandlungen von 1836, Nr. 61.)

Von dem in's Jahr 1836 fallenden Conseilhandel ist bereits oben die Rede gewesen.

Im Jahre 1837 hatte die höhere Staats Sicherheitspolizei besonders zu wachen auf die Umtriebe des sogenannten Sicherheitsvereins und des, nach desselben Aufhebung an seine Stelle getretenen Vaterlandsvereins, welcher die bekannten

Brienzwylerauftritte zur Folge hatte, so wie auf die immer drohender gewordenen Anmaßungen des Vereins der Rechtsamelosen. Mag die Aufhebung des Sicherheitsvereins immerhin verschieden beurtheilt werden (siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 21 und 22), so stimmen doch die Jahresberichte mehrerer Regierungsstatthalter darin überein, daß sich seither der politische Zustand ihrer Bezirke wesentlich beruhigt habe. — Hinsichtlich der Rechtsamelosen sodann hat sich zwar der Sturm durch das Einschreiten der Regierung in etwas gelegt, allein es scheinen da Verhältnisse zu Grunde zu liegen, welche noch nicht als völlig beseitigt anzusehen sind. Die Regierung wird sich's daher zur Pflicht machen, diese bedeutende Classe bedürftiger Staatsbürger nicht aus dem Auge zu verlieren, unterdessen aber gerechte und billige Forderungen nicht ununtersucht von der Hand zu weisen. Daß aber auch die Rechtsamebesitzer ihrerseits durch ein fluges und billiges Verhalten gegenüber den Rechtsamelosen wesentlich zu Beschwichtigung dieser Letztern beitragen könnten, ist offenbar, denn die Classe der Rechtsamelosen — sagt ein regierungsstatthalterlicher Bericht wohl richtig — glaubt, ihren Gegner nicht in der Regierung, sondern in der Uebermacht des Reichthumes und Vorrechtes der Rechtsamebesitzenden zu sehen.

Ein aus Veranlassung der Umtriebe aller dieser Vereine dem Großen Rathe vorgelegter Dekretsentwurf gegen den Mißbrauch des Vereinsrechtes hat dieser hohen Behörde nicht beliebt. Die Nothwendigkeit daheriger Präventivmaßregeln hat sich auch seither nicht gezeigt, indem nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Regierungsstatthalter keiner der Vereine ruhestörerische Tendenzen wahrnehmen läßt.